

Rückkauf eigener Aktien Handel auf zweiter Linie an der virt-x



RECHTSGRUNDLAGE Der Verwaltungsrat der Swisscom AG («Swisscom») hat im Rahmen der Ausschüttungspolitik von Swisscom beschlossen, eigene Aktien im Gesamtwert von maximal CHF 2 Milliarden zurückzukaufen. Das Rückkaufsvolumen entspricht, basierend auf dem Schlusskurs vom 17. Mai 2005, maximal 4,8 Millionen Namenaktien von je CHF 1 Nennwert bzw. 7.2% des gegenwärtigen Aktienkapitals (bzw. 7.8% des Aktienkapitals nach Eintrag der Kapitalherabsetzung im Handelsregister im Zusammenhang mit dem Aktienrückkauf 2004). Der Verwaltungsrat beabsichtigt, der ordentlichen Generalversammlung 2006 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufsvolumens zu beantragen. Der Verwaltungsrat behält sich aber vor, die zurückgekauften Aktien für die Finanzierung von Akquisitionen zu verwenden. In diesem Fall wird das Aktienkapital nicht oder in beschränktem Umfang herabgesetzt.

Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der virt-x durchgeführt. Die an der New York Stock Exchange kotierten ADSs von Swisscom werden somit vom Aktienrückkauf nicht erfasst. An der virt-x wird eine zweite Linie für die Namenaktien von Swisscom errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Swisscom als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat die zurückgekauften Aktien zur Finanzierung von Akquisitionen verwenden kann, erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Swisscom unter der Valorenummer 874 251 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Swisscom hat daher die Wahl, Namenaktien von Swisscom entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese Swisscom auf der zweiten Linie anzudienen. Swisscom hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Swisscom hat von der Übernahmekommission die Bewilligung erhalten, während Perioden, in denen sie über nicht-öffentliche Informationen gemäss Art. 72 Abs. 2 des Kotierungsreglements der SWX Swiss Exchange verfügt («Black-out-Periode»), den Aktienrückkauf im Rahmen der unter der Rubrik «Rückkaufspreis» genannten Einschränkungen bezüglich der Preisbildung und des Handelsvolumens weiterzuführen. Der Aktienrückkauf wird während zehn Börsentagen vor der Veröffentlichung von Finanzergebnissen eingestellt.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien von Swisscom und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis). Die Verrechnungssteuer ist unabhängig davon geschuldet, ob die zurückgekauften Aktien durch Kapitalherabsetzung vernichtet und/oder zur Finanzierung von Akquisitionen verwendet werden.

RÜCKKAUFSPREIS Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Swisscom. Swisscom verpflichtet sich, sich bezüglich der Festsetzung des Rückkaufspreises und des Handelsvolumens an die Empfehlung der Übernahmekommission vom 22. März 2005 zu halten.

Während einer Black-out-Periode darf sich die relative Kursdifferenz (Prämie in %) zwischen der ersten und der zweiten Linie maximal im Rahmen der jeweils vor dem Beginn einer solchen Black-out-Periode festgestellten durchschnittlichen relativen Kursdifferenz zuzüglich einer Standardabweichung von dieser Kursdifferenz bewegen (Berechnungsbasis: Einzeltransaktionen seit dem Ende der jeweils letzten Black-out-Periode und dem Beginn einer aktuellen Black-out-Periode). Zudem wird Swisscom während einer Black-out-Periode die Volumeneingaben für Geldkurse auf der zweiten Linie im Rahmen der vor einer Black-out-Periode üblichen Volumen festlegen.

AUSZAHLUNG DES NETTOPREISES UND TITELLIEFERUNG Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

BEAUFTRAGTE BANK Swisscom hat die Credit Suisse First Boston, eine Division der Credit Suisse («CSFB») mit dem Aktienrückkauf beauftragt. CSFB wird im Auftrag von Swisscom als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Swisscom auf der zweiten Linie stellen.

VERKAUF AUF DER ZWEITEN LINIE Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte CSFB.

ERÖFFNUNG DER ZWEITEN LINIE Der Handel der Namenaktien von Swisscom auf der zweiten Linie erfolgt ab 20. Mai 2005 und wird bis längstens am 31. März 2006 aufrechterhalten.

AUSSERBÖRSLICHE TRANSAKTIONEN Gemäss Regelwerk der virt-x sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf einer separaten Handelslinie verboten.

KURSABSTUFUNG Auf Gesuch von Swisscom gilt für die auf der zweiten Linie gehandelten Namenaktien von Swisscom eine Kursabstufung von CHF 0.05.

STEUERN Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre – unabhängig vom späteren Verwendungszweck der zurückgekauften Aktien durch Swisscom – folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren virt-x von 0.011% sind jedoch geschuldet.

Die beschriebenen Steuerfolgen treten unabhängig davon ein, wie Swisscom die zurückgekauften Aktien verwenden wird. In Einzelfällen können steuerliche Besonderheiten eintreten, sofern Swisscom die zurückgekauften Aktien nicht vernichtet. Personen, die einen Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden diesen Abzug allenfalls nur dann zulassen, falls das Aktienkapital tatsächlich im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.

INFORMATION VON SWISSCOM Swisscom bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

EIGENE AKTIEN Anzahl Namenaktien Kapital- und Stimmrechtsanteil
4'722'612 7.13%

davon sind 4'720'500 Aktien zur Kapitalherabsetzung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2005 bestimmt.

AKTIONÄRE MIT MEHR ALS 5% DER STIMMRECHTE Anzahl Namenaktien Kapital- und Stimmrechtsanteil
Schweizerische Eidgenossenschaft 40'616'175 61.4%

HINWEIS Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

Swisscom wird auf dem Internet unter www.swisscom.com/ir regelmässig über die Entwicklung des Aktienrückkaufs orientieren.

BEAUFTRAGTE BANK Credit Suisse First Boston
eine Division der Credit Suisse

Swisscom AG	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien von je CHF 1 Nennwert	874 251	CH 000 874251 9	SCMN
Namenaktien von je CHF 1 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	2 146 428	CH 002 146428 1	SCMNE